



Brüssel, den 5. September 2014  
(OR. en)

12802/14

ENV 728  
STATIS 92  
RECH 355

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12141/14 ENV 689 STATIS 80 RECH 333 + ADD 1

Betr.: Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der  
Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie  
2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatendiensten

= Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Da die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses übereinstimmen, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Kontrolle vorgelegt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> 12141/14 - D032552/01.

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den Maßnahmenentwurf im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen.<sup>3</sup>
  3. Das Generalsekretariat schlägt daher vor, dass der AStV dem Rat empfiehlt, zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
- 

<sup>3</sup> Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar, oder sie verstößen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.